

Nicht neu bekanntgemachte aktuelle Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wakenitz und Falkenhusen“ vom 13. Juli 1970 mit der Änderung vom 09. Juni 1978 und der Änderung vom 09. März 2016 in der Fassung vom 18. April 2018

Stadtverordnung vom 18. April 2018

zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. März 2016

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 26 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) i.V.m. §§ 15, 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Nr. 3 geführten Landschaftsteile der Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz werden

als Landschaftsschutzgebiet
„Wakenitz und Falkenhusen“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

- (2) Die katasteramtlichen Bezeichnungen der Landschaftsteile (Gemarkung, Flur, Flurstück) sind den Flurkarten des Katasteramtes in Lübeck entnommen und in der Anlage dieser Verordnung aufgeführt.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten (Maßstab 1 : 1000 ; 1 : 2000) grün eingetragen. Diese Landschaftsschutzkarten sind bei der Unteren Naturschutzbehörde niedergelegt und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem sind die Landschaftsschutzkarten im Archiv der Hansestadt Lübeck hinterlegt.

§ 2 Verbotene Maßnahmen

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern,
- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte und Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
- e) die Schilfbestände und die übrige Ufervegetation zu beseitigen oder zu beschädigen,
- f) die Uferkanten mit Materialien zu befestigen, die geeignet sind das Landschaftsbild zu verunstalten (z.B. mit Blech- oder Eisenplatten, Beton oder Ziegelsteinen).

§ 3 Genehmigungsbedürftige Maßnahmen

- (1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Das gilt im besonderen:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten (z.B. andere Form des Daches, Anbau neuer Baukörper),
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) für die Anlage befestigter Wege oder Straßen sowie künstlicher Wasserläufe,
- d) für Grabungen, Baggerungen, Aufspülungen und Aufschüttungen sowie für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,

- e) für die Veränderung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Mooren und für die Trockenlegung von Teichen sowie für alle Maßnahmen, die zur Veränderung des gegenwärtigen Wasserspiegels oder zu einer Austrocknung von Tümpeln, Mooren und Wasserläufen führen können,
 - f) für die Anlage von Parkplätzen,
 - g) für die Errichtung von Brücken und Bootsstegen sowie für wesentliche Veränderungen an bestehenden derartigen Anlagen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen gesichert werden kann.
 - (3) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage oder zum Ausbau von Wegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.
 - (4) Aus einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.
 - (5) Soweit für die unter Absatz 1 genannten Vorhaben auf Grund anderer Rechtsvorschriften ohnehin die Genehmigung des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck einzuholen ist oder Bewilligungsanträge bei Behörden des Landes gestellt werden, bedarf es keines besonderen Antrages an die Untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Wirtschaftliche Nutzung

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Beseitigung

Vorhandene Verunstaltungen des Landschaftsbildes sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, soweit die Beseitigung dem Betroffenen zuzumuten ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 6
Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 7
Strafen

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Hansestadt Lübeck vom 22. März 1955 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 94), Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“, aufgehoben.

Lübeck, den 13. Juli 1970

**Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck
als Untere Naturschutzbehörde**

Amtsbl. Sch.-H./AAz. 1970 S. 186

Nicht neu bekanntgemachte aktuelle Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wakenitz und Falkenhusen“ vom 13. Juli 1970 mit der Änderung vom 09. Juni 1978 und der Änderung vom 09. März 2016 in der Fassung vom 18. April 2018

Anlage gemäß § 1 Abs. 2

Zum Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ gehören:

I. Von der Gemarkung St. Gertrud

– Flur 13 Blatt 1 die Flurstücke:

129/12

48/13 tlw. = aktuell 918 tlw. (Wakenitzwasserfläche = Stand: 09.Juli 2018)

95/13

128/16

399/16

98/17

- Flur 13 Blatt 3

ausgenommen: die Flurstücke

21/9 20/17

21/12 21/17

20/15 20/18

21/15 20/19

21/16 21/19

20/20

- Flur 13 Blatt 4

ausgenommen: die Flurstücke

44/9

44/4

44/7

44/8

- Flur 13 Blatt 5

die Flurstücke:

48/13

99/16

382/19

385/19

387/48

397/48

19/137

19/93

- Flur 14 die Flurstücke:

62/1 58/16

68/1 58/17

73/1 58/19

76/1 58/21

112/1 58/22

69/2 418/62

35/3 420/62

119/7 422/68

119/8 69

119/9 316/117

- Flur 15 die Flurstücke:

85/16 108/85

85/19 109/85

85/20 110/85

85/21 111/85

148/68 174/85

84 175/85

107/85

II. Von der Gemarkung St. Jürgen

- Flur 1 die Flurstücke:

3/3

3/5

3/6

3/7

3/8

9/7

9/8

- Flur 2 die Flurstücke:

208/1

156/2 774/198

211/9 968/198

202/17 773/200

202/181664/200

- Flur 3 die Flurstücke:

27/1

105/10 tlw.

767/108

768/108

765/0,109

766/0,109

840/112 tlw. = aktuell 853 tlw., 897 (ehemals 852 tlw. = Stand: 09.Juli 2018)

848 tlw. = aktuell 906 tlw. (Stand: 09.Juli 2018)

850 tlw.

172

- Flur 13 Blatt 2:

74/1	72/4	72/18	737/79
72/2	1716/8 tlw. =	25	1597/81
72/3	aktuell 8/6 tlw.	443/35	1598/81
(1715/3) = alte	439/11	1651/72	1599/81
Bezeichnung	72/13	1675/72	1731/81
	72/17	1689/72	8/6 tlw. (siehe
			ehem. 1716/8 0
			aktuell 1854
			23/24
			23/25

- Flur 13 Blatt 4 die Flurstücke:

139/2

139/3

130/34

994/130

564/138

673/140

398/297

134/1

- Flur 14 Blatt 1 ganze Flur

- Flur 14 Blatt 2 die Flurstücke:

35/1

64/1

35/2

64/2

129/2

213/35

214/35

177/57

330/59

301/62

300/63

423/65

424/68

425/70

331/59

313/123 tlw.

36
420/55

178/93
179/94

- Flur 14 Blatt 3 die Flurstücke:

82/1	2/21	1/4	2/16
82/3	2/7	1/5	2/14
83/4	2/9	1/3	2/12
80/1	2/11	1/1	2/10
78/1	2/13	2/5	2/8
345/78	2/15	267/2	2/1
122/1	2/17	2/22	2/20
377/84	2/19	2/4	2/6
84/3	198/2	2/18	3/2
195/2	2/23		
77			

III. Von der Gemarkung Schlutup

- Flur 13 die Flurstücke:

7/1	39/6	46/13 tlw.
14/1	22/7	46/14 tlw.
45/1 tlw.	19/8	19/16
12/2	19/9	19/17
12/4	39/11	19/18
28/4	19/12	19/19

201/44 tlw.
202/44 tlw.
203/44 tlw.
213/44 tlw.
215/44 tlw.

Zusatz für tlw.
Bis 40 m von der
Flurgrenze

35/46

12/5	19/13	19/20	152/46
22/5	19/14	19/21	35/97 tlw. =
22/6	19/15	10/44	aktuell 35/137
			39/247
			35/142

- Flur 15 die Flurstücke:

18/3

83/6 tlw.

Zusatz:

11/17 tlw.

Bis 40 m von der Flurgrenze

11/18 tlw.

18/25

12/28

11/70

11/73

11/74

12/26 tlw.

- Flur 16 ausgenommen die Flurstücke:

46/2

46/4

IV. Von der Gemarkung Strecknitz

- Flur 5

12/1	105/6
29/1 tlw. ehem. Bezeichnung = aktuell 34/17 (jetzt NSG)	71/7
34/1	78/7
45/1	79/7
46/1	71/9
68/1	48/11
53/2	297/11
295/2	75/12
12/3	75/13
68/3	47
100/3	54
68/4	55
75/4	56
103/5	266/68
296/5	74
71/6	268/75
75/6	16/83
104/6	69

- Flur 6 die Flurstücke:

68 <u>12</u> <u>12</u> <u>176</u> 9 9 9 9 9 9 9	
42 tlw. 47 tlw. = aktuell 34/17 (jetzt NSG)	9 1 2 3 4 5 6 7
<u>9</u> <u>9</u> <u>9</u> <u>72</u> <u>180</u> 40 41 42 43 44 45	
8 9 10 1 38	
46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56	
57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 <u>143</u>	
24	

- Flur 7 ganze Flur

- Flur 8 ganze Flur

- Flur 9 ganze Flur

ausgenommen: das Flurstück

66/45 tlw.

- Flur 10 ausgenommen: das Flurstück:

1/4